

Vorlage Nr.: BV/011/2026
 öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	12.02.2026		N			
Rat	Entscheidung	17.02.2026		Ö			

Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (Entscheidung Rat)

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von mehr als 2.000,00 € (§ 111 Abs. 8 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KomHKVO).

Werden mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres geleistet, deren Wert erst in der Summierung die für die Zuständigkeit von Bürgermeister und Verwaltungsausschuss maßgeblichen Wertgrenzen übersteigen, liegt eine Kettenzuwendung vor. Gemäß § 26 Abs. 3 KomHKVO entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer dieser Wertgrenzen an das für den Gesamtwert zuständige Organ.

Die im Beschlussvorschlag genannten Zuwendungen sollen der Stadt Soltau zur Verfügung gestellt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Stadt Soltau folgende Zuwendungen annimmt:

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsart	Zuwendungswert	Zuwendungszweck
1	Förderverein Kindertagesstätte Berliner Platz e. V.	Sachspenden	2.707,72 €	Aktivitäten und Weihnachtsgeschenke für die Gruppen der Kindertagesstätte Berliner Platz
2	Förderverein Kindertagesstätte Stalmanstraße e. V.	Sachspenden	2.123,00 €	Nestschaukel für den Außenbereich der Kindertagesstätte Stalmanstraße
3	Torsten Hornbostel	Sachspenden	1.915,45 €	Bücher für den Bestandsaufbau der Bibliothek Waldmühle

